Kreis-Blatt
des
Königlich-Preußischen Landraths
zu Thorn.

No. 18. Freitag, den 6ten Mai 1842.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

Die Ortsbehörden der zunächst der Weichsel belegenen Ortschaften werden, wie es auch bereits in No. 24. des vorjährigen Kreisblatts geschehen ist, hiermit angewiesen, die bei und nach dem diesjährigen Frühlings-Eisabgange vom Ufer in den Strom gefallenen Hölzer herausschaffen und auch die Ufer selbst von dem zu nahe stehenden Holze und den Stubben, welche durch Einsturz dem Betriebe der Schifffahrt nachtheilig werden können, reinigen zu lassen. No. 38. JN. 2530.

Gleichzeitig mache ich wiederholt bekannt:

daß diejenigen, welche noch unbekannte, der Schifffahrt gefährliche Gegenstände in dem Weichselstrome entdecken und der zunächst belegenen Ortsbehörde behufs der Bezeichnung anzeigen, eine angemessene Belohnung erhalten sollen.

Hierbei werden die betreffenden Ortsbehörden angewiesen, sogleich den Thatbestand zu untersuchen, für die sofortige Bezeichnung zu sorgen und der vorgesetzten Polizei-Behörde von dem Vorgange Anzeige zu machen, welche Letztere sogleich den Herrn Deich-Inspektor Westphal in Culm hievon in Kenntniß zu setzen hat, damit derselbe sowohl für die Auszahlung der Prämie, als auch für die Beseitigung eines solchen schädlichen Gegenstandes das Nöthige veranlassen kann.

Thorn, den 2. Mai 1842.

Mit Bezug auf die Kreisblatts-Bekanntmachung vom 1. Februar c. benachrichtige ich die Herren Landwirthe des Kreises, daß das der hiesigen Salzfactorei zum Debit pro 1842 überwiesene Viehsalz nunmehr angekommen ist und die bestellten Quantitäten abzuholen sind. No. 39. JN. 2669.

Thorn, den 4. Mai 1842.

In Nielub und Bielskerbuden haben die Schaaf-Pocken ihr Ende erreicht, weshalb die verfügte Sperre hierdurch aufgehoben wird. No. 40. JN. 2357.

Thorn, den 27. April 1842.

Es hat sich in Grabia ein herrenloses Füllen circa 2 Jahr alt, Wallach von schwarzbrauner Farbe, am linken Hinterfuß mit einem weißen Fleck eingefunden. No. 41. JN. 2531.

Der rechtmäßige Eigenthümer kann sich bei dem Dominio Grabia melden und gegen Erstattung der Futterkosten das Füllen binnen 4 Wochen in Empfang nehmen, widrigenfalls den Gesetzen gemäß damit verfahren wird.

Thorn, den 29. April 1842.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zufolge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 27. v. M., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf $3\frac{1}{2}$ pCt. (Gesetzsammlung No. 2255.) sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staats-Schuldscheine, soweit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab nur noch mit $3\frac{1}{2}$ pCt. jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch cirkulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffene Staats-Schuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapital-Beträge, welche am 2. Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30., in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staats-Schuldscheinen bei der Controle der Staatspapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staats-Schuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2. Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von $3\frac{1}{2}$ pCt. jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ pCt. jährlich, vor dem 1. September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, in sofern sie diese Erklärung a) in dem Zeitraum vom 1. Mai bis einschließlich den 30. Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern; b) in sofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler; c) in sofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler, auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staats-Schuldschein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird in Gemäßheit des § 4. der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 27. v. M. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen $3\frac{1}{2}$procentigen Staats-Schuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30., von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staats-Schuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun 1) ein jeder Inhaber von Staats-Schuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staats-Schuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staats-Schuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staats-Schuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staats-Schuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapital-Betrages der ausgelooseten Staats-Schuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staats-

Schuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Procent verzinsliche Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfalsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare sowohl hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse unentgeldlich zu haben sein werden, sind die Staats-Schuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staats-Schuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf $3\frac{1}{2}$ pCt. vom 1sten Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird Letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staats-Schuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reduktions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine in neue, zu drei und ein halb Procent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staats-Schuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapital-Beträge solcher Staats-Schuldscheine wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staats-Schuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „— — Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt", bei der Zurücksendung die Rubrik: „.... Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine" enthält.

Berlin, den 10. April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Mit Bezugnahme auf die in dem Amtsblatt No. 16 enthaltene Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 10. d. M., wegen der Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staats-Schuldscheine, werden die Inhaber von Staats-Schuldscheinen davon in Kenntniß gesetzt, daß sämmtliche Kreis-Kassen unseres Verwaltungs-Bezirks mit den nöthigen Formularen

a. zu den von den Staats-Schuldschein-Inhabern, welche sich zu der Convertirung freiwillig verstehen, einzureichenden Erklärungen und Staats-Schuldschein-Verzeichnissen, so wie zu den Prämien-Quittungen, und

b. zu den von denjenigen Staats-Schuldschein-Inhabern, welche die Kündigung annehmen, auszustellenden Erklärungen und Staats-Schuldschein-Verzeichnissen

versehen sind, welche bei denselben unentgeldlich in Empfang genommen werden können.

Marienwerder, den 22. April 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Zum Verkauf einer Quantität unbrauchbar gewordener Utensilien von Kupfer, Zinn, Blech und Eisen ist ein Meistgebots-Termin am 9. d. M. Vormittags 9 Uhr in der Infanterie-Kaserne No. 1 angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Thorn, den 2. Mai 1842.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Der nachstehend signalisirte Polizei-Observat Albrecht Radzybowski alias Kaminski, hat sich von Korryt heimlich entfernt, weshalb wir die Wohllöbl. Polizei-Behörden ergebenst ersuchen, auf denselben vigiliren und im Betretungsfall ihn mittelst Zwangspasses hierher weisen zu lassen. Thorn, den 17. April 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort Jastrzembie, Vaterland Polen, Alter 56 Jahr, gewöhnlicher Aufenthalt unbestimmt, Religion katholisch, Gewerbe Tischler, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen graublau, Nase lang, Mund gewöhnlich, Zähne fehlerhaft, Bart blond, Kinn spitz mit Grübchen, Gesichtsfarbe bleich, Gesichtsbildung länglich, Statur mittel, Sprache deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen keine.

Der hier nachstehend signalisirte Polizei-Observat Peter Kroll hat sich vom 12. zum 13. d. M. des Nachts, aus dem Dienste des Einsaßen Feldt zu Pensau heimlich entfernt.

Die Wohllöbl. Polizeibehörden werden ersucht, auf den Entwichenen zu vigiliren und ihn im Betretungsfall mittelst Zwangspasses hieher zu dirigiren.

Thorn, den 15. April 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort Sczepanken, Vaterland Polen, Alter 26 Jahr, gewöhnlicher Aufenthalt Pensau, Religion evangelisch, Stand Knecht, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart blond, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung oval, Statur groß, Sprache deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen keine.

Der wegen eines in Lichteinen, Kreises Osterode, begangenen Pferde-Diebstahls hier inhaftirt gewesene, unten näher bezeichnete Dienstknecht Johann Stoiczinski hat am 21. d. M. Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen städtischen Krankenhause, wohin er wegen eines kranken Fußes zur Heilung gebracht war, zu entweichen.

Alle Wohllöbl. Polizeibehörden und Gendarmen werden ersucht, auf diesen höchst gefährlichen und verschmitzten, besonders bei Pferde-Diebstählen sehr gewandten Verbrecher sorgfältig zu vigiliren und ihn betretenden Falls gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten an das Königl. Landraths-Amt zu Osterode abliefern zu lassen.

Graudenz, den 26. April 1842.

Der Landrath.

Signalement.

Geburtsort Nogat, Vaterland Westpreußen, Religion katholisch, Alter 18 Jahr, Gewerbe Knecht, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne fehlerhft, Kinn rund, Gesichtsfarbe bleich, Gesichtsbildung länglich, Statur schlank.

Aus dem Polizei-Gefängniß in Wloclawek ist der nachstehend bezeichnete Franz Ostrowski, welcher wegen Diebstahl in Verhaft gewesen, vom 15. zum 16. April c. entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den Landrath nach Inowraclaw abliefern zu lassen. Inowraclaw, den 30. April 1842.

Der Landrath.

Signalement.

Geburtsort Siedlimowo, Vaterland Preußen, gewöhnlicher Aufenthalt Rombino, Religion katholisch, Stand Schäfer, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart im Entstehen, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung oval, Statur untersetzt, Sprache polnisch, Alter 42 Jahr, besondere Kennzeichen etwas pockennarbig.

Gedruckt bei C. A. Foege in Thorn.

(Hierzu ein Extra-Blatt.)